

nale Amtspersonen, die von den Organen und offiziellen Personen der Länder, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen, unabhängig sind.

Artikel 30

Das Direktorium der Bank vertritt in Person seines Vorsitzenden bzw. anderer vom Direktorium bevollmächtigter Amtspersonen der Bank die Bank in allen Fragen und Angelegenheiten der Bank gegenüber offiziellen Personen, staatlichen und internationalen Organisationen und anderen juristischen Personen und bringt im Namen der Bank Ansprüche und Klagen vor Gerichten und Schiedsgerichten vor.

Das Direktorium der Bank kann durch eine Sondervollmacht Amtspersonen der Bank dazu ermächtigen, in seinem Namen zu handeln. Verpflichtungen und Vollmachten der Bank sind mit zwei Unterschriften, der des Vorsitzenden und eines Mitglieds des Direktoriums, und bei Abwesenheit des Vorsitzenden mit den Unterschriften zweier Mitglieder des Direktoriums, von denen das eine Mitglied mit der Vertretung des Vorsitzenden des Direktoriums beauftragt sein muß, oder anderer dazu vom Direktorium ermächtigter Amtspersonen der Bank rechtsgültig.

Artikel 31

Das Direktorium der Bank behandelt die Grundfragen der operativen Tätigkeit der Bank wie:

- a) Fragen, deren Entscheidung oder Bestätigung auf Grund des vorliegenden Statuts in den Zuständigkeitsbereich des Bankrates fällt, und bereitet die entsprechenden Materialien und Vorschläge zur Behandlung durch den Bankrat vor;
- b) Festlegung der Unterschriftenordnung für die Zahlungs- und Verrechnungsdokumente und die Korrespondenz im Namen der Bank, des Modus der Unterzeichnung und Ausstellung von Vollmachten im Namen der Filialen und Agenturen, der Vordrucke der Zahlungs- und Verrechnungsdokumente im Verkehr der Bank mit deren Kunden, der Zinssätze für Kredite, Einlagen und laufende und andere Konten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bankrates, der Höhe der Spesen für die Erfüllung von Aufträgen der Kunden und Korrespondenten, der Verfahrensweise und Bedingungen für die Übernahme von Garantien durch die Bank sowie der Bedingungen für die Entgegennahme von Wechseln und anderer Zahlungsverpflichtungen zur Diskontierung bzw. als Sicherheit;
- c) Kontrolle der Arbeit der Verwaltungen und Abteilungen der Bank, ihrer Filialen, Agenturen und Vertreter;
- d) Fragen der Nutzung des Vermögens und der Mittel der Bank.

Zur Kompetenz des Direktoriums gehört auch:

- die Aufstellung der Kreditpläne der Bank und deren Vorlage zur Bestätigung durch den Bankrat;
- die Bestätigung der Instruktionen über den Modus der Abwicklung der Kredit- und anderen Bankgeschäfte nach den vom Bankrat festzulegenden Prinzipien;
- die Herstellung von Geschäftsbeziehungen zu Finanz-, Bank- und anderen internationalen Wirtschaftsorganisationen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bankrates über die allgemeine Richtung der Tätigkeit der Bank auf diesem Gebiet mit nachfolgender Unterrichtung des Bankrates dazu;
- die Festlegung der Anzahl der Planstellen und der Höhe des Lohns für das Dienst- und technische Personal im Rahmen des vom Bankrat festzulegenden Lohnfonds für diese Zwecke.

Im Rahmen seiner Befugnisse ist das Direktorium der Bank berechtigt, dem Bankrat Vorschläge zur Beratung zu unterbreiten.

Die Geschäftsordnung des Direktoriums wird vom Direktorium selbst festgelegt.

Entscheidungen des Direktoriums der Bank werden protokollarisch festgehalten. Zur Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums der Bank können Weisungen, Instruktionen und Vorschriften erlassen werden, die vom Vorsitzenden des Direktoriums bzw. in seinem Auftrage von einem Mitglied des Direktoriums unterzeichnet werden.

Artikel 32

Der Vorsitzende des Direktoriums leitet die Tätigkeit des Bankdirektoriums und trifft die zur Erfüllung der der Bank durch das vorliegende Statut übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen.

Der Vorsitzende des Direktoriums:

- a) verfügt in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Statut und den Beschlüssen des Bankrates über das gesamte Vermögen und die Mittel der Bank;
- b) vertritt die Bank nach außen;
- c) erteilt Weisungen und entscheidet in operativen Angelegenheiten der Bank;
- d) unterzeichnet Verpflichtungen und Vollmachten im Namen der Bank in Übereinstimmung mit Artikel 30 des vorliegenden Statuts;
- e) ernennt und entläßt Mitarbeiter der Bank, mit Ausnahme der Direktoren, die Mitglieder des Direktoriums der Bank sind, und legt in Übereinstimmung mit dem vom Bankrat bestätigten Stellen- und Haushaltsplan die Gehälter fest und zeichnet Mitarbeiter für besondere Leistungen aus;
- f) übt andere Funktionen aus, die sich aus dem vorliegenden Statut und den Beschlüssen des Bankrates ergeben.

V.

Organisation der Bank

Artikel 33

Die Bank hat Verwaltungen, Abteilungen, Filialen, Agenturen und Vertretungen, die in Übereinstimmung mit der vom Bankrat bestätigten Struktur der Bank gebildet werden.

Das Personal der Bank setzt sich aus Staatsbürgern der Mitgliedsländer der Bank in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Bank zusammen.

Den Mitarbeitern der Bank werden zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten Privilegien und Immunitäten entsprechend Artikel 40 des vorliegenden Statuts eingeräumt.

VI.

Revision der Bank

Artikel 34

Die Revision der Tätigkeit der Bank beinhaltet die Überprüfung des Jahresberichtes des Direktoriums der Bank, der Kasse und des Vermögens sowie die Revision der Buchführung, Rechenschaftslegung und Geschäftsführung der Bank und deren Filialen und Agenturen; sie erfolgt durch die Revisionskommission, die der Bankrat auf zwei Jahre beruft und die sich aus dem Vorsitzenden der Revisionskommission und fünf Mitgliedern zusammensetzt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Revisionskommission dürfen keine anderen Dienststellungen in der Bank bekleiden.

Die Gestaltung und das Verfahren der Revision werden durch den Bankrat festgelegt.

Artikel 35

Das Direktorium der Bank stellt der Revisionskommission alle für die Revision notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Die Berichte der Revisionskommission werden vom Bankrat unterbreitet.